

[1] Durchleüchtigster herzog.

Gnädigster reichsfürst und herr, herr!<sup>1</sup>

Obzwar geglaubt, es werde der geweste rendtmeister Gasser<sup>2</sup> auf die wegen seiner gespülten untreu so mild und gnädigst ausgefallene hochfürstliche resolution die zu ersezen schuldige 1862 fl. 45 xr. 3 ½ d.<sup>3</sup> über abzug dessen caution ganz willig abfühhren, so will es gleichwohlen verlauthen, daß er durch den gewesten oberamtman Mörlin<sup>4</sup> anjeztto erist, wo er doch in allem convinciert worden, auch mehrer theils paar eingehneme, unterschlagene und nicht verrechnete gelder seynd, mittelst eines unterthänigst eingerichteten memorialis folgende posten kritisieren und der sachen wahren beschaffenheit eine andere farb geben wolle.

Als wann 1<sup>mo</sup> auf borg und umb paar-geldt ein unterscheid wäre, so er in den schuldbüecheren nicht eingetragen hätte, wo er doch in gegenwarth der von velerischen commission mit seiner aigenen hand und schuldbüecheren überwisen worden, das er nicht nur eintausent viertl frucht theils das vrtl zu 4 theils 5 und theils zu 6 xr. höher verkhaufft, als verrechnet hat, so in gegenwarth seiner betragen 211 fl. 2 ½ xr. Soll das nicht eine malversation<sup>5</sup> seynd und was er vor [2] einen betrug mit vermischung der frucht sub nr. 32 eine mühlenfrucht zu machen gespült, ist aus disem gnädigsten abzunehmen, da keine mühlenfrucht, so aus denen mühlenen geliefert wird und in türckhen, vesen<sup>6</sup>, gersten und kernen bestehet, mehr vorhanden ware, hat er überwisener massen ein theil gersten, ein theil türckhen, und 2 theill vesen untereinander gemischt und 232 viertl mühlenfrucht daraus gemacht, roggen und kern, so doch das beste und theuriste ware, ausgelassen, denen leuthen gleichwohlen als eine wahre mühlfrucht verkhaufft. Wormit er nicht nur die arme leuth betrogen, sondern sich davon einen profit von 32 fl. 56 xr. gemacht, und nichts davon verrechnet hat.

Und das er 2<sup>do</sup> wegen denen aus der cassa heraus ausgelihenen geldteren und davon eingewonnenen, aber nicht verrechneten zünsen sich entschuldigen will, daß dasjenige, so er gelihen, grobe sorten dargegen lifferen hätten sollen, etc. Wäre ihme weith besser, er hätte von diser sach nichts mehr weggemacht. Was kan verwegener seynd, als vill 1000 fl. anzugreifen und in seiner nuzen anzulegen. Er hat 3665 fl. ex cassa pupillari<sup>7</sup> herausgenohmen, und da und dorten hingelihen, [3] und die verfallene züns in seinen baitl gesteckht, wo soll eine herrschafft gefunden werden, die ihn nit wenigist zum ersaz condemnirt<sup>8</sup>, und eine so nichtige entschuldigung angehört haben wurde, dazumahlen theils geldter an solche leuth gelichen worden wo, sobalden nichts zu hoffen, bey der landschafft alleinig, der er keine schlechte, sondern grobe sorten gelichen, stehen noch über 300 fl. aus, soll das nicht eine grosse untreu seynd? Was er dem juden des gewesten oberamtman vetteren gelichen nicht zu gedencken. Nunmehr soll er sich gleichwohlen getrauen einzukommen, da ihme die eingehneme züns vor seine müeche, und weilen er davor hätte stehen müessen, gönnet werden möchten, und weithert sich doch dises, nur was er davon an züns eingehnomen, zu ersezen. Was soll er sagen, wann er damahlen gleich zum ersaz aller ausgelihenen geldter angehalten worden wäre, so er bey einer anderen herrschafft unfehlbahr hätte thuen, oder was anderes gewärthigen müessen, wo nicht nöthig wäre, solche bey disem oder jenem

<sup>1</sup> Johann Nepomuk Karl von Liechtenstein (1724–1748) regierte von 1745 bis 1748. Vgl. Herbert HAUPT, *Johann Nepomuk Karl von*; in: Arthur BRUNHART (Projektleiter) – Fabian FROMMELT et al. (Red.), *Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein* (HLFL), Bd. 1, Vaduz-Zürich 2013, S. 545.

<sup>2</sup> Anton Gassner 1737–1740 (?) Rentmeister. Vgl. Fridolin TSCHUGMELL, *Beamte 1681 – 1840. Dienstinstruktionen, Dienstetide, usw.*; in: *Jahrbuch des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein* 47, Vaduz 1947, S. 49–108; hier: S. 53.

<sup>3</sup> fl.: Gulden (Florin); xr.: Kreuzer; d.: Denarius (Heller).

<sup>4</sup> Franz Joseph Mörlin (Mörlin), *Oberamtman und fürstlicher Kommissär*. Vgl. TSCHUGMELL, S. 52.

<sup>5</sup> *Veruntreuung* (schlechte Verwaltung).

<sup>6</sup> Korn in der Hülse (im Spreu). Vgl. Jacob und Wilhelm GRIMM, *Deutsches Wörterbuch*, Bd. 26, Leipzig 1951, Sp. 4.

<sup>7</sup> „ex cassa pupillari“: der Waisenkassa.

<sup>8</sup> verurteilt.

zu grossem schaden des herrschaftlichen inter- [4] esse unter denen restanten<sup>9</sup> nachzuführen, oder wohl gar zu verliehren. Gleichwie es sich bey Sebastian Mayer erzaiget, der in die vergantung<sup>10</sup> kommen, allwo gnädigste herrschafft, da nunmehr die güether verkhaufft, 54 fl. 42 xr. erist kürzlich verliehren müessen, vor eine solche müeh und auf eine solche guethstehung hin wolte keine besoldung verlangen, wann mir gnädigst erlaubt wäre, mit denen herrschaftlichen geldteren nach gefallen umbgehen zu därfen.

Und was er ad 3<sup>tum</sup> wegen des pulvers, so in der designation sub nr. 17 begriffen, anjezt erist einwenden will, ist ihme auch umbso weniger eine ehr, als landtkündig, bey ihme fast täglich nichts, als schiessen im Schloss<sup>11</sup> und Dorff<sup>12</sup>, dem landtschreiber, jäger und thorwarth schon in anno 1738 20 lb.<sup>13</sup> verkhaufft, nichts davon verrechnet, bis die hochfürstliche von velerische commission darüber nachfrag gethan, wo sodann er erist dise in seine stuckrechnung gebracht, und das überige ihme von der hochfürstlichen buchhaltery zum ersaz angesetzt worden, weilen niemanden anderer, als er die schlüssel [5] darzu gehabt hat, und nichts mehr davon hat vorzeigen können.

Was er ad 4<sup>tum</sup> wegen denen von Ravenspur<sup>14</sup> beschikhten fruchten jezt, da es zum ersaz kommen soll, vor eine entschuldigung machen will, ist wahrhaftig eine unverschambte unwahrheit. Er hat es nicht nur coram commissione<sup>15</sup> bekennet, sondern ist mit seiner aigenen handen überzeugt, das er 394 fl. 45 ½ xr. aus der cassa genohmen, sich von Ravenspur 37 ½ schäffl kern und 40 schäffl haaber hereinbringen lassen. Was er nicht verkhaufft, unter die herrschaftliche restanten gesetzt, ohne das bey ankunfft der hochfürstlich von velerischen commission aussert etlich vrtl haaber mehr was vorhanden ware, wo sich nach inhalt seiner aigenen hand auch gefunden, das er sich 81 fl. profit dardurch gemacht, ohne das er gnädigster herrschafft einen creuzer davon verrechnet hat, auch vor dises, wann es mir erlaubt, und nicht wuste, das es eine straffwürdige malversation wäre, wolte keine besoldung begehren.

Ad 5<sup>tum</sup> will der Johann Foser § 16 nicht wissen, das ihme an [6] denen confiscierten 6 fl. münz was zuruckhgegeben worden seye. Eingenohmen hat er solche, nichts davon verrechnet, bey dem leztern constituto nichts einzuwenden gewust, warumb soll er solche nit zu ersezen schuldig seyn, erist jezt solch nichtige ausflucht suechen därfen.

Ad 6<sup>tum</sup> § 40 kommet er zu seiner noch mehrer aigenen schand mit denen 5 fl., so er wegen des Thoma Brunhardts eingehohmen aufgezogen, das ihme nicht erinnerlich, das hiervon etwas coram commissione vorkommen seye, aber in præsencia des Brunhardt declariert hätte, das er weder von dem Brunhardt, noch von dem juden was empfangen hätte, wahr ist es, er hat es gemacht, wi alle die laugnen, bis sie convinciert seyn, wan ihme die hochfürstliche von velerische commission seine schrifften nicht hätte hinwegnehmen lassen, wären die mehriste dergleichen streich verborgen gebliben, aus disem aber hat mann mit seiner aigenen hand gefunden, das er dem juden mit denen herrschaftlichen geldteren bey Thoma Brunhardt eine schuld zu 175 fl. abgehandlet und dem juden nur [7] 170 fl. davor bezahlt, die 5 fl. davon aber fein sauber vor sich behalten hat.

Endtlichen und ad 7<sup>tum</sup> sagt er in disem memoriali seyen ihme § 41 bey der vorgenommenen restanten liquidation 108 fl. 8 xr., so der verstorbene commissarius Gerer<sup>16</sup> über sein ausgeworfene diæt bezogen, nebst 168 fl. 37 ¼ xr. vor wein, welchen die gerische commission aus dem herrschaftlichen keller empfangen, ingleichen von dem gewesten rheinmühler Johann Fleisch 28 fl. 2 xr., so diser, ehe er den dienst angetretten, aufschwellen lassen, ausgestellt und zugeschriben worden etc.

---

<sup>9</sup> ausstehenden Zahlung.

<sup>10</sup> Zwangsversteigerung.

<sup>11</sup> Schloss Vaduz.

<sup>12</sup> Vaduz, Gem. (FL).

<sup>13</sup> libra: Pfund.

<sup>14</sup> Ravensburg, Stadt BW (D).

<sup>15</sup> vor der Kommission.

<sup>16</sup> Franz Joseph von Gerer war um 1737 fürstlicher Commissär. Vgl. TSCHUGMELL, S. 52.

Mich nimbt nur wunder, das diser mann sich nicht schamet, euer hochfürstlich durchlaucht mit dergleichen unwahrheiten suechen zu hintergehen. Wer solle glauben, das er dise posten der 108 fl. 8 xr. und 168 fl. 37 ¼ xr. bey der liquidation nicht freywillig übernahmen, auch begehrt ihme diese zuzusezen. Er ware bey dem Gerer scribent<sup>17</sup>, wo er sich mit sein, Gerers, schwösster kind versprochen. Der Gerer hat ihne hinhero als einen subactuarium mitgenohmen, wo er in die [8] 400 fl. diäten bezogen, und nichts davor gethan, ihne darauf hier zum rendtmeister wider die hochfürstliche vormundtschafftts befehl aufgestellt. Und da er hier wider abgesetzt, in dem stattl Ravenspurg zum stattschreiber dienstlich geholffen. Jezto, da der Gerer todt, will er einen special gnädigsten befehl hierzu haben, dise betreiben zu können, hätte er dises bey der liquidation in beyseyn des landtschreibers nicht selbstn begehrt, dise posten ihme anzusezen, wolte schon andern weeg gefunden haben, solche zur hand zu bringen, und noch, wan er nur das übrige abführet, den rheinmühler betreffend haben euer hochfürstlich durchlaucht nicht nur die 28 fl. 2 xr. sondern den gantzen ausstand der 80 fl. 33 xr. unter die verlohren posten zu sezen gnädigst verwilliget, und kan er nicht sagen, das ich mehrer, als 1.862 fl. 45 ¾ xr. an ihne verlanget habe.

Es scheineth, das diser Gasser mit dem gewesten oberamtman Mörlin unter der teckhen lege, das der herr von Velsern<sup>18</sup>, der ihre saubere und gespülte streich gefunden, nimmer mehr in liechtensteinischen [9] diensten, nunmehr euer hochfürstlich durchlaucht mit allerhand unwahrheit zu hintergehen, und sich schön zu machen zu sprechen.

Euer hochfürstlich durchlaucht geruehen nur diss gnädigst zu erwegen, das, wann sie nicht mit gnädigster herrschafft auf eine so unverantwortliche arth umgangen wären, titel, herr baron von Giller<sup>19</sup> an den Mörlin nicht selbstn hiehero geschriben haben wurde, das mann mit dem hochfürstlichen pupillar interesse auf eine himmelschreyende sünd umbege, er, Gasser, verlangt besoldung und interesse von dessen caution in denen 3 jahren ihrer administrtion keinen creutzer geldt in die hochfürstlich haubtcassam einzuschickhen, wo ich hingegen gleich in 3 jahren darauf über 22.000 fl. wider unterthänigst eingeschickht habe. Was noch mehr nur in 3 jahren bis 13.000 fl. restanten zu machen, was vor ein interesse, mueß also gnädigste herrschafft carieren, nicht zu gedenckhen, das gnädigste herrschafft auch das interesse von denen 1.862 fl., so der Gasser als lauther eingehnene, und nicht verrechnete geldter schuldig ist, wer soll nicht glauben, das gnädigste herrschafft [10] nur durch ihre 3jährige administration über 20.000 fl. schaden erlitten, ohne was der Mörlin an Schweiz und in sonderheit an das österreichische landtgericht unverantwortlich vergeben, wer soll nicht glauben, das sie bey einer anderen herrschafft nicht nur am baitl, sondern am leib gebürst worden wären, wie dann des herren vormunders hochfürstlich durchlaucht dem herrn von Velsern aus Paris<sup>20</sup> den befehl zugeschickht haben, beede in dem Schloss arrestierlich verwahren zu lassen, und gleichwohlen wollen sie sich noch schön machen, und mit disem, was euer hochfürstlich durchlaucht gnädigst nachgesehen, sich nicht begnügen lassen, wo doch besonders der gasser von allem nur allzu vill mehrertheils mit dessen aigenen hand nicht nur bey der hochfürstlich von velserschen commission überwisen, sondern, da er auf hochfürstlichen befehl nochmahlen hiehero beruehen worden, alles den 23. et 24. Decembris 1743 ihme nochmahlen sowohl dise, als all überige 42 puncten vorgelegt worden, er wie zuvor solche eingestanden, ohne das er weder in einem noch dem anderen, weilen er in allem convinciert ware, was einzuwenden gewest hat, und nunmehr will er vermuehtlich aus anleithung anderer sogar das endtliche rechnungs-facit, so doch ganz mild vor ihne ausgefallen, kritisieren.

Euer hochfürstlich [11] durchlaucht werden von selbstn gnädigst erachten, das mir allschon gnädigst resolvierten hochfürstlich öttingischen hoff- und kammerrath schwehr gefallen, mich in dise zugleich auch so abominable<sup>21</sup> verwirrung, wie es herr von Velsers hinterlassenen commissions-verordnung selbstn benambstet, einzulassen, obzwar herr von Velsern mich getröstet, mir nicht

---

<sup>17</sup> *Schreiber.*

<sup>18</sup> *Johann Franz Carl von Velsern, fürstlicher Commissär um 1740. Vgl. TSCHUGMELL, S. 52.*

<sup>19</sup> *Karl Joseph von Gillern (1691–1759) war fürstlicher Commissär. Vgl. TSCHUGMELL, S. 52.*

<sup>20</sup> *Paris, Stadt (F).*

<sup>21</sup> *abscheuliche.*

nur den rathstil, sondern auch diejenige besoldung, so anvor der oberamtmann gehabt, in unterthänigkeit zu bewürckhen, so euer hochfürstlich durchlaucht umbso mehrers gnädigst resolvieren werden, als ich ein alter beambter, und durch mich so ville jahr hero die 3<sup>te</sup> besoldung menagiert worden, auch dero herr papa hochfürstlich durchlaucht præ mortem mir allschon unter 27. April 1726 nach zaignus der copeylichen anlaag bey sich eraigneter gelegenheit nicht mit fürstlichen gnaden anzusehen gnädigst versicheret. Ich gleichwohlen euer hochfürstlich durchlaucht bis anhero nicht belästigen, sondern mich forthin der von velserschen relation und einer hochfürstlich gnädigsten resolution getrösten wollen, wohin mich in submissesten respect unterthänigst erlasse.

Euer hochfürstlich durchleucht

Schloss Hohenliechtenstein, den 24. Aprilis 1746.

Unterthänigst, treu, gehorsambst

Anton Bauer<sup>22</sup> manu propria

[12] Copia.

Unsere landesfürstliche gnad zuvor. Ehrenvester, lieber, getreuer.

Aus euerm gehorsamsten bericht von 12. Martii haben wir gnädigst ersehen, was dermahlen an effecten sowohl, als in der cassa an paarschafft vorhanden. Wie uns nun euer hierunter erzeigter eyfer und fleiß zu gnädigsten wohlgefallen gereicht, so wir künfftighin bey sich ereignender occasion mit fürstlichen gnaden anzusehen nicht umbgehen werden. Also auch seynd wir der gnädigsten meinung und befehlen euch hiermit gnädigst, die in der alldorthigen verwaltungs-cassa vorhandene 3.042 fl. 12 xr. 1 ½ d. gleich durch einen wexel anhero zu übermachen, dann, was unsers landtvogts darlegen pro 2.000 fl. betrifft, werden wir bedacht seyn, bey anderen einkommenden geldern und gelegener zeit solche abtossien zu lassen, euch in dem übrigen die wüthschafft und unsern fürstlichen fromen und nuzen mit denen vorhandenen effecten, wie solche zu unserm besten immer gereichen kan, de meliori anbefehlen und euch mit landtsfürstlichen gnaden wohlbeygethan verbleiben. Wien, den 27. April 1726.

Joseph fürst von Liechtenstein

[13] Copia gnädigten rescripts.

[14] Extract aus der hochfürstlichen von velserschen commissions-verordnung, de 24. Octobris 1740.

Des gewesten rendtmeisters Gasser der gnädigsten herrschafft zu höchst empfindtlichen schaden gereichende üble ambtierung (die dabey sehr offft unterloffene malversations dermahlen zu geschweigen) seynd leyder solcher gestalten offenbahr und aufgelegt, das anjezo nur möglichsten fleißes vorzusorgen, wie mann aus einer so abominablen verwirrung die endtliche richtigkeith seiner rendt-rechnungen von Septembris 1737 bis ultimo Septembris 1740 (unter welchen er nur allein in der 1739jährigen ganze rubriguen geflissentlich ausgelassen ) erlangen könne, etc.

[15] Extract

[16] Præsentato, den 23. Maii 1746.

---

<sup>22</sup> Anton Bauer [Paur] (gest. nach dem 22. Januar 1749) wirkte ab 1725 als Verwalter in Vaduz. Vgl. Karl Heinz BURMEISTER, *Bauer, Anton*; in: HLF 1, S. 72.